

Abschaltvertrag Gas 2019

zwischen

Netze-Gesellschaft Südwest mbH
Nobelstr. 18
76275 Ettlingen
DVGW-Code: 9870082600008
(Netzbetreiber)

und

Anschlussnutzer

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, HsNr.)

-einzeln oder zusammen „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ genannt -

für den

Ausspeisepunkt

Zählpunktbezeichnung

Version 1.0
Stand: 28. Juni 2018
Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Abschaltvertrag Gas 2019

Inhaltsverzeichnis

Abschaltvertrag Gas 2019	1
Präambel.....	1
§ 1 Voraussetzungen	1
§ 2 Abschaltung des Ausspeisepunktes	2
§ 3 Vergütung	3
§ 4 Sonstige Pflichten	3
§ 5 Freistellung von Vertragsstrafenansprüchen, Haftung	4
§ 6 Laufzeit und Dauer der Vereinbarung	4
§ 7 Schlussbestimmungen	4
Anlagen	5
Anlage 1 Datenblatt.....	5

Präambel

Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß §§ 16, 16a EnWG für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems, zunächst in ihrem Netzbereich, verantwortlich. Dazu setzen Sie erforderlichenfalls marktbezogenen Maßnahmen ein, um weitergehende Zwangsmaßnahmen nach §16, Abs. 2 EnWG zu vermeiden. Dabei kommen insbesondere vertragliche Regelungen über Abschaltung von Netzanschlüssen zur Verringerung der Netzlast zum Tragen.

Der Fernleitungsnetzbetreiber terranets bw GmbH (terranets bw) schreibt auf Basis von § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV für das Jahr 2019 positive Lastflusszusagen an Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Verteilernetzen aus, die als kapazitätsrelevante Instrumente bezwecken, die Unterbrechung unterbrechbar vergebener Kapazitäten soweit möglich zu vermeiden.. Mit der Lastflusszusage garantiert der nachgelagerte Netzbetreiber eine reduzierte Inanspruchnahme der mit terranets bw an einem oder mehreren Regionalclustern zum Netz der terranets bw vereinbarten maximalen Kapazität.

Die Einhaltung dieser Zusage setzt der nachgelagerte Netzbetreiber insbesondere mit Hilfe von Abschaltverträgen mit Anschlussnutzern in seinem Netz oder mit ihm nachgelagerten Netzbetreibern um, die die zeitweise Reduktion der Ausspeisung an einem bestimmten Ausspeisepunkt oder an einem bestimmten Netzkopplungspunkt gegen eine entsprechende Vergütung vorsieht („Abschaltvertrag“).

Im Ausschreibungsverfahren gibt der nachgelagerte Netzbetreiber nach Abschluss der erforderlichen Abschaltverträge mit dem sich daraus ergebenden Kapazitätsreduktionspotential ein Gebot für eine oder mehrere Lastflusszusagen an den Regionalclustern zum Netz der terranets bw ab. terranets bw erteilt auf die eingegangenen Angebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem Preis der Angebote solange Zuschläge bis der Bedarf an Lastflusszusagen gedeckt ist.

Der Netzbetreiber beabsichtigt, an dieser Ausschreibung der terranets bw teilzunehmen.

Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Abschaltverträge mit Anschlussnutzern stehen unter der Bedingung, dass der Netzbetreiber mit terranets bw einen verbindlichen korrespondierenden Vertrag über Kapazitätsreduzierungen abschließt, was voraussetzt, dass er im Ausschreibungsverfahren der terranets bw einen Zuschlag erhält.

Gegebenenfalls führt terranets bw in den Folgejahren weitere vergleichbare Ausschreibungen durch.

Die gesamte Vorgehensweise stellt eine Übergangslösung bis zur Behebung der Einspeiseengpässe in das Netz der terranets bw im Rahmen der Netzentwicklungspläne dar und ist mit der Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörde abgestimmt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Voraussetzungen

1. Der Anschlussnutzer ist der an dem Ausspeisepunkt angeschlossene Letztverbraucher im Sinne von § 3 Ziffer 25 EnWG.

Abschaltvertrag Gas 2019

2. An dem vom Anschlussnutzer genutzten Ausspeisepunkt (im Falle eines Summenzählpunktes: an jedem Ausspeisepunkt) ist eine geeichte, registrierende Leistungsmessung (Stundenwerte) vorhanden.
3. Für den Ausspeisepunkt besteht entweder zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber oder zwischen dem Transportkunden als Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag.
4. Der Anschlussnutzer versichert, dass die Gasentnahme an dem Ausspeisepunkt nicht der Sicherung der allgemeinen Stromversorgung dient.

§ 2 Abschaltung des Ausspeisepunktes

1. Der Anschlussnutzer ist jeweils in der Zeit vom 01.01.2019, 06:00 Uhr bis 01.04.2019, 06:00 Uhr und 01.11.2019, 06:00 Uhr bis 01.01.2020, 06:00 Uhr verpflichtet, die Entnahme von Erdgas an dem Ausspeisepunkt auf Verlangen des Netzbetreibers auf die vereinbarte Leistungshöhe zu reduzieren („Abschaltung“). Der Netzbetreiber ist berechtigt, selbst die Abschaltung vorzunehmen, wenn der Anschlussnutzer dem Verlangen nicht nachkommt.
2. Die Pflicht zur Abschaltung je nach Anforderung besteht längstens für einen Zeitraum von 240 Stunden und für eine Leistung in Höhe von _____ **kWh/h** innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 1. Die Abschaltung kann stundenweise, zusammenhängend oder in mehreren Abschnitten verlangt werden.
3. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer spätestens 12 Stunden vor der Abschaltung über die Pflicht zur Abschaltung eines Kalendertages für den Zeitpunkt ab 6:00 Uhr des Folgetages informieren. Die Ankündigung erfolgt telefonisch und zusätzlich in elektronischer Form per E-Mail. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer ebenfalls mit, wann und ggf. in welcher Höhe er die Abschaltung beenden darf.
4. Der Anschlussnutzer wird die Abschaltung zu dem vom Netzbetreiber in der Ankündigung gemäß Abs. 3 genannten Zeitpunkt vornehmen.
5. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Abschaltung zu dem vom Netzbetreiber gemäß Absatz 3 mitgeteilten Zeitpunkt in der mitgeteilten Höhe zu beenden.
6. Der Anschlussnutzer stellt sicher, dass jederzeit (24/7) ein Ansprechpartner oder eine Kontaktadresse für den Netzbetreiber zur Verfügung steht, damit innerhalb der vom Netzbetreiber mitgeteilten Frist die Abschaltung erfolgen kann (Anlage 1).
7. Hat der Anschlussnutzer mehrere Ausspeisepunkte, so ist durch ihn sicher zu stellen, dass eine erfolgte Abschaltung an dem Ausspeisepunkt nicht durch eine Erhöhung der bezogenen Leistung an einem anderen Ausspeisepunkt kompensiert wird.

§ 3 Vergütung

1. Der Anschlussnutzer erhält vom Netzbetreiber eine Vergütung.
2. Die Vergütung beträgt in dem Zeitraum, für die eine Pflicht zur Abschaltung nach § 2 Absatz 2 besteht, insgesamt _____ €.
3. Die Vergütung ist in fünf gleichen monatlichen Zahlungen für jeden Monat im Zeitraum 01.01.2019 bis 01.04.2019 und 01.11.2019 bis 01.01.2020 zu zahlen.
4. Hierfür stellt der Anschlussnutzer nach Ablauf des jeweiligen Monats Rechnungen. Die Rechnungsbeträge einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sind durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto bis zum 15. des Folgemonats bzw. binnen zehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auszugleichen. Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.
5. Kommt der Anschlussnutzer seiner Pflicht zur Abschaltung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so entfällt die Vergütung. Die Pflicht zur Abschaltung nach § 2 bleibt von der Regelung nach Absatz 1 unberührt.
6. Die Vergütung erfolgt auch dann, wenn der Netzbetreiber keine Abschaltung angefordert hat.

§ 4 Sonstige Pflichten

1. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, absehbare Änderungen seines zukünftigen Entnahmeverhaltens am Ausspeisepunkt, die für das Abschaltpotential im folgenden Kalenderjahr maßgeblich sind, dem Netzbetreiber vor Abschluss des gegenständlichen Vertrages mitzuteilen.
2. Der Letztverbraucher ist verpflichtet, seinem Transportkunden als Lieferanten darüber zu informieren, dass er den vorliegenden Abschaltvertrag abgeschlossen hat. Ferner ist der Letztverbraucher verpflichtet, seinem Transportkunden als Lieferanten alle erforderlichen Informationen über mögliche Abschaltungen bzw. Beendigungen von Abschaltungen rechtzeitig mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Letztverbraucher und seinem Lieferanten bestehenden Gasliefervertrag werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
3. Am Ausspeisepunkt darf für die Laufzeit dieses Vertrages und über die betreffende Kapazität mit niemand anderem als dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über eine Lastflusszusage oder eine ähnliche Vereinbarung über ein Unterlassen der Nutzung der Kapazität (zum Beispiel über eine zusätzliche Vermarktung durch die Teilnahme am Regelenergiemarkt) geschlossen worden sein oder zukünftig geschlossen werden.

§ 5 Freistellung von Vertragsstrafenansprüchen, Haftung

1. Verletzt der Anschlussnutzer schuldhaft die Pflicht zur Abschaltung am Ausspeisepunkt, ist er verpflichtet, den Netzbetreiber von Vertragsstrafenansprüchen des vorgelagerten Netzbetreibers (terranets bw) frei zu stellen, soweit diese durch die Pflichtverletzung des Anschlussnutzers verschuldet wurde.
Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls an die terranets bw zu zahlende Vertragsstrafe wird gemäß des durch terranets bw veröffentlichten Preisblattes ermittelt. Demnach beträgt Sie im Zeitraum vom 01.01.2019, 06:00 Uhr bis 01.04.2019, 06:00 Uhr sowie vom 01.10.2019, 6:00 Uhr bis 01.01.2020, 06:00 Uhr das Doppelte des Jahreskapazitätsentgelts für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Tag neu an.
2. Der Freistellungsanspruch des Netzbetreibers gemäß Ziffer 1. lässt weitergehende Schadensersatzansprüche des Netzbetreibers unberührt.

§ 6 Laufzeit und Dauer der Vereinbarung

1. Dieser Vertrag hat Gültigkeit ab dem 01.01.2019, 6:00 Uhr und endet am 01.01.2020, 06:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Gültigkeit steht nach Unterschrift der Vertragsparteien zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Netzbetreiber mit der terranets bw GmbH einen korrespondierenden Vertrag über positive Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (LiFA-Vertrag) mit der Gültigkeit gemäß Satz 1 abschließt. Der Netzbetreiber ist durch den vorliegenden Abschaltvertrag nicht zum Abschluss eines korrespondierenden LiFA-Vertrages verpflichtet. Nach Abschluss des korrespondierenden LiFA-Vertrages wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer dies unverzüglich mitteilen.
2. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
3. Dieser Vertrag endet automatisch, falls die zuständige Regulierungsbehörde ihre Durchführung bestandskräftig untersagt.
4. Sollten die Voraussetzungen nach § 1 nicht mehr vorliegen, endet dieser Vertrag automatisch.
5. Ist der Anschlussnutzer Letztverbraucher im Sinne von § 1 Absatz 1, hat er den Transportkunden unverzüglich über eine Kündigung oder eine Vertragsbeendigung zu informieren.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten sich künftig das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) oder einschlägige Verordnungen ändern und sollten die Regelungen zukünftiger Gesetze und Verordnungen dieses Vertrages entgegenstehen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für

Abschaltvertrag Gas 2019

den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg.

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht oder sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
4. Der Anschlussnutzer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten übertragen.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Anlagen

Anlage 1 Datenblatt

Ort, Datum

Ettlingen, den

Ort, Datum

Anschlussnutzer (Unterschrift)

Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben